

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/017/2015

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 09.11.2015 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	23.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	17.12.2015	Beschluss

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Den Gebühren in Höhe von

- 321,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
- 321,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
- 201,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges

wird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (*Anlage 1*) zugestimmt.

2. Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der *Anlage 2* wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 09.11.2015 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Notarztsystem“ erfolgt in Form einer vom Kreistag zu beschließenden Gebührensatzung.

Der in 2014 erzielte Überschuss sowie eine teilweise Auflösung des Sonderpostens ermöglichen eine Senkung der Gesamtgebühr von 560,-- € auf 522,-- €.

Sachverhaltsdarstellung:

- I. Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig.

Der Kreis arbeitet zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legt im Einvernehmen mit diesen Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 RettG NRW). Seit dem 01.01.1995 existiert ein einheitliches Notarztsystem für das gesamte Kreisgebiet mit Standorten in Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert. Mit Ausnahme von Mettmann und Ratingen werden die Notärzte durch die Notarzt-Börse gestellt. Praktiziert wird das sogenannte „Rendezvous-System“, d.h. der Notarzt im Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen fahren getrennt unabhängig voneinander zum Notfallort.

In Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden für den Einsatz von Notärzten sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausstattung und Medikamenten Benutzungsgebühren erhoben.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken. Die Gebühren dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden, die der Kreistag zu beschließen hat.

- II. Die für das Jahr 2016 von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation ist aus der *Anlage 1* ersichtlich. Sie basiert auf dem geltenden Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann.

Die jetzt mögliche Gebührensenkung ist vorrangig auf den in 2014 erzielten Überschuss in Höhe von 419.386,46 € zurückzuführen.

Gemäß § 6 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ weist nach Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 28.09.2015 einen Überschuss von 419.402,31 € aus. Aus dem Sonderposten sollen 200.000,00 € gebührenwirksam entnommen werden, um gleichzeitig Vorsorge für etwaige zukünftige Kostenunterdeckungen zu treffen. Für 2016 kann damit ein positives Betriebsergebnis kalkuliert werden.

Bei kalkulierten Aufwendungen in Höhe von 5.422.464,56 € und geschätzten Gesamterträgen in Höhe von 5.439.314,-- € (davon 5.239.314 € aus Gebührenerträgen (10.037 Einsätze x 522,-- €) und 200.000 € Erträge durch die Entnahme aus dem Sonderposten) wird mit einem Betriebsergebnis von + 16.849,44 €, gerechnet, welches dem Sonderposten zuzuführen ist.

Der Kalkulation 2016 wurden 10.037 Einsätze (*Mittelwert der letzten drei Jahre*) zugrunde gelegt, da die Einsatzzahlen aus den Betriebsabrechnungen 2012, 2013 und 2014 Einsätze in dem genannten Umfang für 2016 erwarten lassen.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2008	-	10.052
2009	-	9.985
2010	-	9.625
2011	-	9.941
2012	-	9.884
2013	-	9.896
2014	-	10.330

Gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW wurde der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Mit Schreiben vom 09.11.2015 ist sei-

tens der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen das Einvernehmen erklärt worden.

- III. Die Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wirkt sich auf den Kreishaushalt wie folgt aus:

Gebühreneinnahmen vom 01.01. – 31.12.2016: 10.037 Einsätze x 522,-- € = 5.239.314,-- € und 200.000 € Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens

- IV. Die Verwaltung bittet, die Änderungssatzung in der Fassung der *Anlage 2* zu beschließen. Die dann neu gefasste Gebührensatzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.07	Rettungsdienst
Produkt	02.07.02	Notarztversorgung

Ergebnisplan (EP)	2016
Ertrag	5.439.350 €
Aufwand	5.422.500 €

Finanzplan (FP)	2016
Einzahlung	5.439.350 €
Auszahlung	5.422.500 €

Dargestellt sind die Zahlen der Gebührenkalkulation 2016. Die tatsächlichen Aufwendungen im Haushalt weichen hiervon ab, sind aber in der Ansatzplanung adäquat berücksichtigt.

Anlage

1 – Neue Gebührenkalkulation 2016

2 – Neue Satzungsänderung Notarztsystem zum 01.01.2016